

# Sportstätten, Sportanlagen, Training, Sportwettkämpfe -

## Infoblatt zur Corona-Verordnung vom 3. September 2020 (Inkrafttreten 14. September 2020)

Stand: 07.09.2020

### Welche Sportanlagen dürfen betrieben werden? § 1 CoronaVO Sport

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken, sowie zur Durchführung von Sportwettkämpfen und –wettbewerben betrieben werden.

Untergeordnete, notwendige Nebenanlagen wie Toiletten dürfen genutzt werden.

### Wie viele Personen dürfen am Training teilnehmen? § 9 CoronaVO

- Bis zu 20 Personen (im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- Es dürfen mehr Personen sein,
  - wenn durch einen festen Standort (z.B. mit Matten oder entsprechende Platzierung der Geräte) der Mindestabstand von 1,5m durchgängig eingehalten werden kann
  - wenn für die Durchführung des Sports eine höhere Personenzahl zwingend erforderlich ist.

### Welche Anforderungen müssen beim Training erfüllt werden? § 2 und § 3 CoronaVO Sport

- Man muss vorab ein Hygienekonzept erstellen. Hierin muss die konkrete Umsetzung aller Anforderungen aufgeführt sein. Das Hygienekonzept muss der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf der Trainingsbetrieb wieder aufgenommen werden.
- Man muss Kontaktdaten der Teilnehmenden erheben. Es gelten die **Vorgaben zur Datenerhebung (s. roter Kasten)**
- Personen dürfen nicht teilnehmen, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen (**s. gelber Kasten**)
- Soweit **Arbeitsschutzanforderungen** einzuhalten sind, müssen diese beachtet werden. (**Anforderungen s. blauer Kasten**)
- maximale Personenzahl beachten (s.o.)  
Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakt, Händeschütteln, Umarmen ist zu vermeiden
- Aufenthalt in Duschen und Umkleiden muss zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden
- abseits des Sports (z.B. bei Ankunft oder in Umkleiden) ist der Abstand von 1,5m einzuhalten
- Personengruppen nach § 9 Abs. 2 (erweiterte Familie) müssen den Abstand nicht einhalten
- lassen Räumlichkeiten (z.B. Toiletten oder Umkleiden) diesen Abstand nicht zu, so müssen diese einzeln betreten werden.
- während des Trainings soll ebenfalls der Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden, davon ausgenommen sind für das Training erforderliche und übliche Spielsituationen
- findet das Training in Gruppen statt, sollte eine Durchmischung dieser vermieden werden
- sollte längerer durchgängiger Körperkontakt notwendig sein, so sind in jedem Training feste Paare zu bilden

- Personenströme und Warteschlangen müssen geregelt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Reinigung/Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
- Regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Ausgegebene Textilien müssen nach Benutzung ausgetauscht werden.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

**Welche Anforderungen gelten bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und -wettbewerben? § 4 CoronaVO Sport**

- Alle Anforderungen, die auch beim Training gelten (s.o.)
- Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden und der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden. Handelt es sich um mehrere gleiche Spiele, genügt ein Hygienekonzept, das alle Spiele umfasst.
- Untersagt sind Wettkämpfe und Wettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportler\*innen und Zuschauer\*innen.  
Beschäftigte, Mitwirkende, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und Richter\*innen zählen nicht zu der Anzahl der Zuschauer\*innen
- die Zuschauer\*innen müssen den Abstand von 1,5m einhalten, Personengruppen nach § 9 Abs. 2 (erweiterte Familie) müssen den Abstand nicht einhalten
- Wettkämpfe und Wettbewerbe auf öffentlichen Flächen müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

**Folgende Anforderungen müssen zusätzlich zu den jeweils oben genannten erfüllt und im Hygienekonzept erläutert werden:**

**Welche Daten dürfen wie erhoben und verwendet werden? § 6 CoronaVO**

- Soweit Kontaktdaten nach der CoronaVO zu erheben sind, dürfen durch den dazu Verpflichteten folgende Daten von Besucher\*innen, Nutzer\*innen, Teilnehmer\*innen erhoben werden:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit,
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

- Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

### **Zutritts- und Teilnahmeverbot § 7 CoronaVO**

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen keinen Zutritt erhalten/dürfen nicht teilnehmen.
- Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

### **Welche Anforderungen an den Arbeitsschutz müssen Arbeitgeber\*innen einhalten? § 8 CoronaVO**

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten muss unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz minimiert werden,
- Beschäftigte müssen umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien müssen regelmäßig desinfiziert werden,
- den Beschäftigten müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden,
- Folgende Beschäftigte dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann:
  - Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung
    - a. die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder
    - b. ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt,

Der\*die Arbeitgeber\*in darf diese Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; *Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.*

Der\*die Arbeitgeber\*in hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche, nachdem diese Corona-Verordnung außer Kraft tritt.